



## DEPARTEMENTSVERFÜGUNG

### A.

Der Vorstand der Gemeinde **Seewis i.P.** beschloss anlässlich seiner Sitzung vom 14. April 2020 eine Teilrevision der Ortsplanung, welche einen Zonenplan 1:500 "Parkplatz Pardisla, Waldabstandslinie" umfasst.

Ein auf den 8. April 2020 datierter Planungs- und Mitwirkungsbericht gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) liegt vor. Das Amt für Raumentwicklung verfasste mit Datum vom 3. April 2020 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindevorstandsbeschlusses vom 14. April 2020 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) erfolgte am 17. April 2020. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 17. April 2020 ersuchte der Gemeindevorstand Seewis i.P. das Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS) um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

### B.

#### Gegenstand

Gegenstand des von der Gemeinde Seewis i.P. zur Genehmigung eingereichten Zonenplanes 1:500 "Parkplatz Pardisla, Waldabstandslinie" bildet die Festlegung einer Waldabstandslinie (Baulinie). Die besagte Waldabstandslinie betrifft den südlichsten Zipfel der in Seewis-Pardisla gelegenen Parzelle Nr. 472, welchen die Gemeinde am

14. September 2018 einer Zone für öffentlichen Bauten und Anlagen (ZöBA) zugewiesen hatte.

Mittels der festgelegten Waldabstandslinie wird der nach Art. 29 des kantonalen Waldgesetzes (KWaG; BR 920.100) für Bauten und Anlagen üblicherweise geltende Mindestwaldabstand von 10 m gegenüber dem unmittelbar nördlich der ausgeschiedenen ZöBA bestehenden Hochwald reduziert. Damit wird bezweckt, dass eine innerhalb der ausgeschiedenen ZöBA projektierte Parkierungsanlage realisiert werden kann. So kann in optimaler Weise gewährleistet werden, dass die ausgeschiedene ZöBA in praktikabler Weise für die in diesem Gebiet notwendige Schaffung von Parkierungsflächen verwendet wird. Die Waldabstandslinie dient der besseren Ausnutzung der ausgeschiedenen Bauzonenfläche.

Der Zonenplan 1:500 "Parkplatz Pardisla, Waldabstandslinie" vom 14. April 2020 gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

**verfügt das Departement für Volkswirtschaft und Soziales:**

1. Der **Zonenplan 1:500 „Parkplatz Pardisla, Waldabstandslinie“** vom 14. April 2020 wird genehmigt.
2. Der Vorstand der Gemeinde Seewis i.P. wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
3. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
4. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.

## 5. Mitteilung an:

- Gemeindevorstand Seewis i.P., Schloss, Von Salis-Strasse 2, 7212 Seewis i.P.
- Plan-Idee, Prättigauerstrasse 34, 7302 Landquart
- Donatsch + Partner AG, Prättigauerstrasse 34, 7302 Landquart
- Amt für Wald und Naturgefahren
- Denkmalpflege
- Amt für Immobilienbewertung
- Amt für Raumentwicklung
- Departementssekretariat

Chur, 27. Mai 2020

mitgeteilt: **27. Mai 2020**

**DEPARTEMENT FÜR VOLKS-  
WIRTSCHAFT UND SOZIALES**

Der Vorsteher:



Marcus Caduff, Regierungsrat